

der Europäischen Gemeinschaften

11. Jahrgang Nr. L 178

25. Juli 1968

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I

- Verordnung (EWG) Nr. 1039/68 des Rates vom 23. Juli 1968 betreffend die Finanzierung von Beihilfen für die Erzeugung von Traubenkernöl durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft 1
- Verordnung (EWG) Nr. 1040/68 des Rates vom 23. Juli 1968 über die Zurückstellung der Anwendung der Verordnung Nr. 160/66/EWG auf Waren der Tarifstellen 35.01 A und 35.01 C des Gemeinsamen Zolltarifs 2
- Verordnung (EWG) Nr. 1041/68 des Rates vom 23. Juli 1968 über die Anwendung der Verordnung Nr. 107/67/EWG 3
- Verordnung (EWG) Nr. 1042/68 des Rates vom 23. Juli 1968 zur Festsetzung des Grundpreises und des Ankaufspreises für Äpfel 4
- Verordnung (EWG) Nr. 1043/68 des Rates vom 23. Juli 1968 über die Grundregeln zum Ausgleich der Auswirkungen der Berichtigungsbeträge, die auf die Interventionspreise gewisser Milcherzeugnisse angewandt werden 6
- Verordnung (EWG) Nr. 1044/68 der Kommission vom 24. Juli 1968 zur Änderung der Verordnung Nr. 99/65/EWG betreffend die Festlegung von Durchführungsbestimmungen für Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung Nr. 23 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse 7
- Verordnung (EWG) Nr. 1045/68 der Kommission vom 24. Juli 1968 über die Festsetzung eines Berichtigungskoeffizienten, der bei der Berechnung des Einfuhrpreises auf die Notierungen von Tomaten der Güteklasse II anzuwenden ist 8
- Verordnung (EWG) Nr. 1046/68 der Kommission vom 24. Juli 1968 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen 9
- Verordnung (EWG) Nr. 1047/68 der Kommission vom 24. Juli 1968 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden 10
- Verordnung (EWG) Nr. 1048/68 der Kommission vom 24. Juli 1968 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung 12

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 1049/68 der Kommission vom 24. Juli 1968 über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker 13

Verordnung (EWG) Nr. 1050/68 der Kommission vom 24. Juli 1968 über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse 14

II

Kommission

68/301/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 23. Juli 1968, mit der die Französische Republik ermächtigt wird, gemäß Artikel 108 Absatz 3 des Vertrages bestimmte Schutzmaßnahmen zu treffen 15

I*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 1039/68 DES RATES****vom 23. Juli 1968****betreffend die Finanzierung von Beihilfen für die Erzeugung von Traubenkernöl durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 30 der Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽²⁾ können die Mitgliedstaaten während eines Übergangszeitraums von 5 Jahren Beihilfen für die Erzeugung von Öl aus Kernen von in der Gemeinschaft geernteten Trauben gewähren, sobald die einzelstaatlichen Maßnahmen beseitigt sind, die eine Erhöhung der Preise für andere pflanzliche Öle als Olivenöl bewirken.

Parallel dazu wurde vorgesehen, daß diese Beihilfen in Abweichung von der Verordnung Nr. 17/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die Bedingungen für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft ⁽³⁾ sowie der Verordnung Nr. 130/66/EWG des Rates vom 26. Juli 1966 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik ⁽⁴⁾ innerhalb bestimmter Grenzen für die Finanzierung durch den Fonds in Betracht kommen. Es ist daher festzulegen, innerhalb welcher Grenzen und unter welchen Voraussetzungen eine Finanzierung in Betracht kommt.

Die einzigen Mitgliedstaaten, die auf Grund von Artikel 30 der Verordnung Nr. 136/66/EWG Bei-

hilfen für die Erzeugung von Traubenkernöl gewähren, sind Italien und Frankreich. Die in diesem Artikel erwähnte Beseitigung der einzelstaatlichen Maßnahmen ist in Italien am 10. November 1966 und in Frankreich am 1. Juli 1967 erfolgt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Abweichend von den Artikeln 2 bis 8 der Verordnung Nr. 17/64/EWG und von den Artikeln 2 und 7 der Verordnung Nr. 130/66/EWG kommen die von der Französischen Republik vom 1. Juli 1967 bis zum 30. Juni 1970 und die von der Italienischen Republik vom 10. November 1966 bis zum 9. November 1969 nach Artikel 30 der Verordnung Nr. 136/66/EWG gewährten Beihilfen für die Erzeugung von Traubenkernöl für die Finanzierung durch den Fonds — Abteilung Garantie — in Betracht.

Artikel 2

Der vom Fonds nach Artikel 1 übernommene Gesamtbetrag darf für die Französische Republik 1,1 Millionen Rechnungseinheiten und für die Italienische Republik 3,3 Millionen Rechnungseinheiten nicht übersteigen.

Artikel 3

Für die in Artikel 2 erwähnten Ausgaben für Beihilfen sind von den betreffenden Mitgliedstaaten Anträge auf Erstattung gemäß Artikel 9 der Verordnung Nr. 17/64/EWG einzureichen ; die Kommission entscheidet gemäß Artikel 10 der genannten Verordnung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 23. Juli 1968.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. SEDATI

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 27 vom 28. 3. 1968, S. 30.

⁽²⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, blz. 3025/66.

⁽³⁾ ABl. Nr. 34 vom 27. 4. 1964, S. 586/64.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 165 vom 21. 9. 1966, S. 2965/66.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1040/68 DES RATES

vom 23. Juli 1968

über die Zurückstellung der Anwendung der Verordnung Nr. 160/66/EWG auf Waren der Tarifstellen 35.01 A und 35.01 C des Gemeinsamen Zolltarifs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 160/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über die Einführung einer Handelsregelung für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 667/68⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 zweiter Gedankenstrich,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung Nr. 82/67/EWG⁽³⁾ wurde die Anwendung der Verordnung Nr. 160/66/EWG auf Waren der Tarifstellen 35.01 A und 35.01 C des Gemeinsamen Zolltarifs bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der gemeinsamen Preise auf dem Milchsektor zurückgestellt.

Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame

Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽⁴⁾ sieht vor, für Magermilch, die in der Gemeinschaft hergestellt und zu Kasein verarbeitet worden ist, eine Beihilfe zu gewähren; die Auswirkungen des so eingeführten Beihilfesystems sollten vor der Anwendung der Verordnung Nr. 160/66/EWG auf die unter die Tarifstellen 35.01 A und 35.01 C fallenden Waren beurteilt werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Anwendung der Verordnung Nr. 160/66/EWG wird bei Kasein (Tarifstelle 35.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs) sowie bei Kaseinaten und anderen Kaseinderivaten (Tarifstelle 35.01 C des Gemeinsamen Zolltarifs) bis zum 31. Dezember 1969 zurückgestellt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Juli 1968 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 23. Juli 1968.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

G. SEDATI

⁽¹⁾ ABl. Nr. 195 vom 28. 10. 1966, S. 3361/66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 124 vom 1. 6. 1968, S. 4.⁽³⁾ ABl. Nr. 81 vom 26. 4. 1967, S. 1596/67.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1041/68 DES RATES
vom 23. Juli 1968
über die Anwendung der Verordnung Nr. 107/67/EWG

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 160/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über die Einführung einer Handelsregelung für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 667/68⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung Nr. 107/67/EWG des Rates vom 31. Mai 1967 über die Abweichung von den Vorschriften der Verordnungen Nr. 160/66/EWG und Nr. 92/67/EWG in bezug auf die Abgaben, die zu erheben sind, wenn Erzeugnisse vom 1. Juni 1967 an nach Italien eingeführt werden, denen ein Formblatt DD 1 beigelegt ist⁽³⁾, sieht Übergangsmaßnahmen für bestimmte Waren der Tarifnummer 21.07 des Gemeinsamen Zolltarifs vor, zu deren Herstellung Milch oder Milcherzeugnisse verwendet worden sind.

Der Wortlaut des verfügbaren Teils dieser Verordnung hat Anlaß zu fehlerhafter Auslegung gegeben ;

daher muß die Tragweite des Textes genauer festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Waren im Sinne des Artikels 1 der Verordnung Nr. 107/67/EWG sind Waren der in diesem Artikel erwähnten Tarifnummern, die aus Milch oder Milcherzeugnissen hergestellt worden sind.

Artikel 2

Waren im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 der Verordnung Nr. 107/67/EWG sind Waren, auf die Artikel 1 der genannten Verordnung Anwendung findet und die vor dem 1. Juni 1967 nach Italien ausgeführt und nach dem 31. Juli 1967 in Italien in den freien Verkehr gebracht worden sind.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie ist vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung Nr. 107/67/EWG an anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 23. Juli 1968.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. SEDATI

⁽¹⁾ ABl. Nr. 195 vom 28. 10. 1966, S. 3361/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 124 vom 1. 6. 1968, S. 4.

⁽³⁾ ABl. Nr. 104 vom 2. 6. 1967, S. 2107/67.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1042/68 DES RATES

vom 23. Juli 1968

zur Festsetzung des Grundpreises und des Ankaufspreises für Äpfel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 159/66/EWG des Rates vom 25. Oktober 1966 mit zusätzlichen Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 4 und 14,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Vermarktung von Äpfeln aus der Ernte eines bestimmten Produktionsjahres verteilt sich auf die Zeit vom Juli bis zum Juni des folgenden Jahres.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung Nr. 159/66/EWG sind die Zeiträume mit schwacher Vermarktung zu Beginn und am Ende des Wirtschaftsjahres, in denen nur geringe Mengen vermarktet werden, nicht zu berücksichtigen ; die in dem Zeitraum vom 1. Juli bis zum 20. August und im Juni des folgenden Jahres auf den Markt gebrachten Mengen stellen nur einen geringen Teil der gesamten im Laufe des Wirtschaftsjahres vermarkteten Menge dar ; die Dauer des Wirtschaftsjahres ist somit unter Ausschluß dieser Zeiträume auf die Zeit vom 21. August bis zum 31. Mai des folgenden Jahres festzulegen.

In der Gemeinschaft werden mehrere Sorten Äpfel erzeugt ; die Notierungen auf dem Markt sind je nach Sorte unterschiedlich ; im Hinblick auf die Anwendung der Interventionsregelung sollten daher für die gewährten Zeiträume eine oder mehrere hinreichend repräsentative Sorten gewählt werden ; dieser Bedingung entsprechen folgende Sorten :

- vom 21. bis zum 31. August Äpfel der Sorte James Grieve, Güteklasse I ;
- im September Äpfel der Sorten Reine des reinettes (Goldparmäne) und James Grieve, Güteklasse I, mit vergleichbaren Handelsmerkmalen ;
- von Oktober bis Mai Äpfel der Sorte Golden Delicious, Güteklasse I.

Um den saisonbedingten Preisschwankungen bei Äpfeln Rechnung zu tragen, sind der Grundpreis

und der Ankaufspreis für je zehn Tage oder monatlich festzusetzen.

Als Überschußgebiete, die nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung Nr. 159/66/EWG bei der Festsetzung des Grundpreises zugrunde zu legen sind, gelten :

- im August : Belgien,
- im September : Belgien, das französische Anbaugebiet Val de Loire, das Großherzogtum Luxemburg sowie die Niederlande,
- im Oktober : die französischen Anbaugebiete Languedoc — Provence, Pyrénées-Aquitaine und Val de Loire und die italienische Provinz Cuneo,
- im November und Dezember : die französischen Anbaugebiete Val de Loire, Languedoc — Provence und Pyrénées-Aquitaine und die italienischen Provinzen Cuneo, Verona und Ferrara,
- im Januar : die französischen Anbaugebiete Val de Loire, Languedoc — Provence und Pyrénées-Aquitaine und die italienische Provinz Ferrara,
- im Februar : die französischen Anbaugebiete Languedoc — Provence und Pyrénées-Aquitaine und die italienische Provinz Ferrara,
- im März : die französischen Anbaugebiete Val de Loire, Languedoc — Provence und Pyrénées-Aquitaine, die italienischen Provinzen Cuneo und Verona und das Großherzogtum Luxemburg,
- im April : die französischen Anbaugebiete Val de Loire, Languedoc — Provence und die italienischen Provinzen Cuneo und Verona,
- im Mai : die italienischen Provinzen Cuneo, Verona und Bolzano.

Der Ankaufspreis ist auf einer Höhe zwischen 50 und 55 v. H. des Grundpreises festzusetzen ; allerdings erscheint es in Abweichung gemäß Artikel 14 der Verordnung Nr. 159/66/EWG von dieser Regel

⁽¹⁾ ABl. Nr. 192 vom 27. 10. 1966, S. 3286/66.

zweckmäßig, für den Zeitraum vom 21. bis zum 31. August denselben Ankaufspreis wie für den folgenden Monat und für den Monat Mai den Ankaufspreis so festzusetzen, daß er nicht zu stark von dem für den Monat April festgesetzten abweicht.

Während der Dauer der Anwendung dieser Verordnung wird die Durchführung der Interventionsregelung gemäß Artikel 8 der Verordnung Nr. 159/66/EWG den Mitgliedstaaten übertragen; daher kann zugelassen werden, daß sich die in Artikel 5 Absatz 1 der gleichen Verordnung in Aussicht genommenen Feststellungen auf Erzeugnisse erstrecken, die zu anderen Sorten gehören, die auf regionaler Ebene im Vergleich zu der für die gesamte Gemeinschaft zugrunde gelegten Sorten repräsentativer sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für die Zeit vom 21. August 1968 bis zum 31. Mai 1969 werden der Grundpreis und der Ankaufspreis für Äpfel (ausgenommen Mostäpfel) der Tarifstelle ex 08.06 A II des Gemeinsamen Zolltarifs, ausgedrückt in Rechnungseinheiten je 100 kg Eigengewicht, wie folgt festgesetzt :

	Grundpreis	Ankaufspreis
August (21. — 31.)	10,5	5,1
September	10,0	5,1
Oktober	10,2	5,1
November	9,7	5,1
Dezember	10,4	5,4
Januar	13,4	6,7
Februar	14,8	7,4
März	15,8	8,1
April	17,6	8,8
Mai	19,5	9,5

(2) Die in Absatz 1 genannten Preise beziehen sich auf folgende verpackte Erzeugnisse :

a) in der Zeit vom 21. bis zum 31. August auf Äpfel der Sorte James Grieve, Güteklasse I, Größenklasse 70 mm oder darüber,

b) im September

— auf Äpfel der Sorte James Grieve, Güteklasse I, Größenklasse 70 mm oder darüber,

— auf Äpfel der Sorte Reine des reinettes (Goldparmäne), Güteklasse I, Größenklasse 65 mm oder darüber,

c) im Oktober bis einschließlich Mai auf Äpfel der Sorte Golden Delicious, Güteklasse I, Größenklasse 70 mm oder darüber.

Artikel 2

In den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Preisen ist der Wert des Packstücks, in der das Erzeugnis angeboten wird, nicht einbegriffen.

Ist in den gemäß Artikel 5 der Verordnung Nr. 159/66/EWG und gegebenenfalls gemäß Artikel 3 der vorliegenden Verordnung auf den repräsentativen Märkten für ein Erzeugnis festgestellten Notierungen der Wert des Packstücks, in der das Erzeugnis angeboten wird, ganz oder teilweise einbegriffen, so werden die Notierungen um den darin enthaltenen Wert des Packstücks vermindert.

Artikel 3

Die in Artikel 6 Absätze 1 und 3 sowie in Artikel 7 Absätze 1 und 3 der Verordnung Nr. 159/66/EWG vorgesehenen Feststellungen können ebenfalls erfolgen :

— im Oktober auf der Grundlage der auf den repräsentativen Erzeugermärkten ermittelten Notierungen für verpackte Äpfel der Sorte Cox's orange Pippin, Güteklasse I, Größe 65 mm oder darüber; in diesem Fall werden die Notierungen, gegebenenfalls vermindert um den darin enthaltenen Wert des Packstücks, mit dem Koeffizienten 0,9 multipliziert;

— von Dezember bis einschließlich Mai auf der Grundlage der auf den repräsentativen Erzeugermärkten ermittelten Notierungen für verpackte Äpfel der Sorte Imperatore, Güteklasse I, Größe 70 mm oder darüber; in diesem Fall werden die Notierungen, gegebenenfalls vermindert um den darin enthaltenen Wert des Packstücks, mit einem Koeffizienten multipliziert, den der Rat vor dem 1. November 1968 auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages festlegt.

Artikel 4

Die Mitteilungen gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung Nr. 159/66/EWG beziehen sich auf die No-

tierungen, bei denen der Wert des Packstücks nicht einbegriffen ist und die für die in Artikel 1 Absatz 2 erwähnten Erzeugnisse sowie gegebenenfalls für eines der in Artikel 3 genannten Erzeugnisse festgestellt werden.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 23. Juli 1968.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. SEDATI

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1043/68 DES RATES

vom 23. Juli 1968

über die Grundregeln zum Ausgleich der Auswirkungen der Berichtigungsbeträge, die auf die Interventionspreise gewisser Milcherzeugnisse angewandt werden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 886/68 des Rates vom 28. Juni 1968 zur Festsetzung des Richtpreises für Milch sowie der Interventionspreise für Butter, Magermilchpulver, Grana padano und Parmigiano-Reggiano für das Milchwirtschaftsjahr 1968/1969 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 886/68 kaufen die Interventionsstellen in einigen Mitgliedstaaten Butter und Magermilchpulver zum Interventionspreis zuzüglich oder abzüglich bestimmter Berichtigungsbeträge ; nach Artikel 4 Absatz 2 gelten diese Berichtigungsbeträge auch für die für Magermilchpulver gewährten Beihilfen.

Nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 886/68 werden im Handelsverkehr mit den oben genannten Erzeugnissen zwischen einem Mitgliedstaat, der einen Berichtigungsbetrag anwendet, und den übrigen Mitgliedstaaten sowie den dritten Ländern Berichtigungsbeträge erhoben und gewährt, um die Auswirkung der zuvor erwähnten Berichtigungs-

beträge auszugleichen. Daher ist es notwendig, daß die Mitgliedstaaten, bei denen die Berichtigungsbeträge zu einer Erhöhung des Preisniveaus führen, die betroffenen eingeführten Erzeugnisse mit einer Abgabe belegen und für die betroffenen ausgeführten Erzeugnisse eine Subvention gewähren. Dagegen ist es erforderlich, daß im Falle der Senkung des Preisniveaus die Subvention für die eingeführten Erzeugnisse gewährt und die Abgabe auf die ausgeführten Erzeugnisse erhoben wird.

Gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 886/68 werden Berichtigungsbeträge auch im Handelsverkehr mit den Milcherzeugnissen angewandt, deren Marktlage von den Berichtigungsbeträgen für Butter beeinträchtigt werden kann. Im Hinblick darauf, daß der Gehalt an Milchfett dieser Erzeugnisse sehr unterschiedlich sein und eine Abgabe oder Subvention daher nicht für jedes einzelne Erzeugnis festgesetzt werden kann, ist es notwendig, eine pauschale Festsetzung zu ermöglichen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Bei Bezügen aus Mitgliedstaaten und Einfuhren aus dritten Ländern

a) von Butter und den in Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 886/68 genannten Erzeugnissen gewährt Deutschland Berichtigungsbeträge ;

⁽¹⁾ ABL. Nr. L 156 vom 4. 7. 1968, S. 4.

b) von Butter, Magermilchpulver und den in Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 886/68 genannten Erzeugnissen erheben Belgien, Frankreich und Luxemburg Berichtigungsbeträge.

(2) Bei Lieferungen nach Mitgliedstaaten und Ausfuhr nach dritten Ländern

a) der in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Erzeugnisse erhebt Deutschland Berichtigungsbeträge ;

b) der in Absatz 1 Buchstabe b) genannten Erzeugnisse gewähren Belgien, Frankreich und Luxemburg Berichtigungsbeträge.

Artikel 2

Die Berichtigungsbeträge für die in Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 886/68 genannten Erzeugnisse können pauschal auf der Grundlage des Gehalts an Milchlaktose des betreffenden Erzeugnisses festgesetzt werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie wird ab 29. Juli 1968 angewandt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 23. Juli 1968.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. SEDATI

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1044/68 DER KOMMISSION

vom 24. Juli 1968

zur Änderung der Verordnung Nr. 99/65/EWG betreffend die Festlegung von Durchführungsbestimmungen für Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung Nr. 23 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 23 des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 1040/67/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Zur Berechnung des Preises frei Grenze sind die Notierungen auf den repräsentativen Großmärkten festzustellen. In Frankreich werden bestimmte Erzeugnisse unterschiedlicher Herkunft in erheblichen Mengen auf den Markt von Marseille gebracht. Es ist daher angebracht, diesen Markt als repräsentativ anzusehen und in diesem Sinne Artikel 2 Ab-

satz 2 dritter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 99/65/EWG⁽³⁾ zu ergänzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Wortlaut von Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung Nr. 99/65/EWG neben dem dritten Gedankenstrich ist folgendermaßen zu ändern :

„— Französische Republik : Paris (Hallen),
Marseille“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 1968

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

⁽¹⁾ ABl. Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 965/62.

⁽²⁾ ABl. Nr. 314 vom 23. 12. 1967, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. 124 vom 8. 7. 1965, S. 2109/65.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1045/68 DER KOMMISSION

vom 24. Juli 1968

über die Festsetzung eines Berichtigungskoeffizienten, der bei der Berechnung des Einfuhrpreises auf die Notierungen von Tomaten der Güteklasse II anzuwenden ist

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 23 des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, letztmals geändert durch die Verordnung Nr. 1040/67/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,gestützt auf die Verordnung Nr. 99/65/EWG betreffend die Festlegung von Durchführungsbestimmungen für Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung Nr. 23 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1, und in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung Nr. 99/65/EWG ist es notwendig, einen Berichtigungskoeffizienten festzusetzen, der die Berechnung des Einfuhrpreises auf der Grundlage der auf den repräsentativen Märkten festgestellten Notierungen für diejenigen Erzeugnisse ermöglichen soll, die einer niedrigeren Güteklasse als der Klasse entsprechen, die bei der Festsetzung des Referenzpreises zugrunde gelegt wurde.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 1968

*Für die Kommission**Der Präsident*

Jean REY

Beim gegenwärtigen Stand der Untersuchungen über die Entwicklung der Notierungen auf verschiedenen Märkten innerhalb der letzten Jahre ist es möglich, bis zum 20. Dezember 1968 ein Verhältnis zwischen den Preisen der Erzeugnisse der Güteklasse I und denen der Güteklasse II festzustellen. Diese Untersuchungen erlauben die Annahme, daß für den angegebenen Zeitraum der mittlere Handelswert der Erzeugnisse der Güteklasse I um 30 v. H. über dem der Erzeugnisse der Güteklasse II liegt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Berichtigungskoeffizient gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung Nr. 99/65/EWG wird für Tomaten der in den gemeinsamen Qualitätsnormen vorgesehenen Güteklasse II auf 1,30 festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie gilt bis zum 20. Dezember 1968.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 965/62.⁽²⁾ ABl. Nr. 314 vom 23. 12. 1967, S. 7.⁽³⁾ ABl. Nr. 124 vom 8. 7. 1965, S. 2109/65.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1046/68 DER KOMMISSION

vom 24. Juli 1968

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grob- und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 816/68 ⁽²⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

In Anbetracht der Angebotspreise und der heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis

erhalten hat, müssen die gegenwärtig gültigen Abschöpfungen gemäß der Tabelle im Anhang zu dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. Juli 1968 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 1968

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

S. L. MANSHOLT

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 149 vom 29. 6. 1968, S. 33.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 24. Juli 1968 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Rechnungseinheiten pro metrische Tonne
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	56,88
10.01 B	Hartweizen	56,88
10.02	Roggen	47,73
10.03	Gerste	41,75
10.04	Hafer	34,26
10.05 A	Hybridmais zur Aussaat	43,18 ⁽¹⁾
10.05 B	Anderer Mais	43,18
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari (Millet)	40,55
10.07 C	Sorghum und Dari	44,44
10.07 D	Anderes Getreide	0
11.01 A	Mehl von Weizen oder Spelz	77,45
11.01 B	Mehl von Mengkorn	77,45
11.01 C I	Mehl von Roggen	78,48
11.02 A I a) 1	Grobgrieß und Feingriß von Hartweizen	97,87
11.02 A I a) 2	Grobgrieß und Feingriß von Weichweizen	82,59

⁽¹⁾ Höchstens 4 v. H. des Zollwerts.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1047/68 DER KOMMISSION

vom 24. Juli 1968

über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 817/68 ⁽²⁾ und die späteren, zu

ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, entsprechend der dieser Verordnung beigefügten Tabelle abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festgesetzten

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 149 vom 29. 6. 1968, S. 36.

Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, werden entsprechend der dieser Verordnung beigefügten Tabelle festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. Juli 1968 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 1968

Für die Kommission

Der Vizepräsident

S. L. MANSHOLT

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 24. Juli 1968 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden

(RE / metr. t)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
		7	8	9	10
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0,15	0,15	0,95
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	3,95	3,95	3,95
10.04	Hafer	0	3,05	3,05	4,10
10.05 A	Hybridmais zur Aussaat	0	0,25	0,25	0,25
10.05 B	Anderer Mais	0	0,25	0,25	0,25
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari (Millet)	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum und Dari	0	0,60	0,60	0,30
10.07 D	Andere	0	0	0	0

(RE / 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
		7	8	9	10	11
11.07 A I (a)	Malz, ungeröstet, aus Weizen, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz, ungeröstet, aus Weizen, anderes	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, ungeröstet, aus Gerste, in Form von Mehl	0	0,703	0,703	0,703	0,703
11.07 A II (b)	Malz, ungeröstet, aus Gerste, anderes	0	0,525	0,525	0,525	0,525
11.07 A III (a)	Malz, ungeröstet, anderes, in Form von Mehl	0	0,703	0,703	0,703	0,703
11.07 A III (b)	Malz, ungeröstet, anderes, anderes	0	0,525	0,525	0,525	0,525
11.07 B I	Malz, geröstet, aus Weizen	0	0	0	0	0
11.07 B II	Malz, geröstet, aus Gerste	0	0,612	0,612	0,612	0,612
11.07 B III	Malz, geröstet, anderes	0	0,612	0,612	0,612	0,612

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1048/68 DER KOMMISSION

vom 24. Juli 1968

zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-
päischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des
Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame
Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz zweiter Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Betrag, um den die Erstattung für Getreide
berichtigt wird, ist durch die Verordnung (EWG)
Nr. 993/68 ⁽²⁾ und die späteren, zu ihrer Änderung
erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen
cif-Preise für Terminkäufe und unter Berücksichti-gung der voraussichtlichen Marktentwicklung für
Weichweizen ist es erforderlich, den zur Zeit gelten-
den Betrag, um den die Erstattung für Getreide
berichtigt wird, abzuändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der Betrag, um den die nach Artikel 16 Absatz 4
der Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus fest-
gesetzten Erstattungen für Getreide zu berichtigen
sind, wird entsprechend der dieser Verordnung bei-
gefügte Tabelle abgeändert.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 25. Juli 1968 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 1968

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

S. L. MANSHOLT

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.⁽²⁾ ABl. Nr. L 170 vom 19. 7. 1968, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 24. Juli 1968 zur Änderung der bei der Erstattung für
Getreide anzuwendenden Berichtigung

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 7	(RE / metr. t)		
			1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10
ex 10.01	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
ex 10.01	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	+ 3,05	+ 4,10	+ 3,60
10.05 B	Anderer Mais	0	0	0	0
ex 10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari (Millet)	0	0	0	0
ex 10.07 B	Sorghum und Dari	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1049/68 DER KOMMISSION

vom 24. Juli 1968

über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des
Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame
Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 14 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker
zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Ver-
ordnung (EWG) Nr. 846/68 ⁽²⁾ und den späteren, zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
846/68 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die
Angaben, über die die Kommission gegenwärtig ver-

fügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gül-
tigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser
Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/
67/EWG genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
der Standardqualität und auf Weißzucker werden
wie im Anhang dieser Verordnung angegeben fest-
gesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. Juli 1968 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 1968

Für die Kommission

Der Vizepräsident

S. L. MANSHOLT

⁽¹⁾ Abl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

⁽²⁾ Abl. Nr. L 152 vom 1. 7. 1968, S. 7.

ANHANG

		(RE je 100 kg)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Abschöpfungs- betrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :	
	A. denaturiert :	
	I. Weißzucker	20,14
	II. Rohrzucker	17,76 ⁽¹⁾
	B. nicht denaturiert :	
	I. Weißzucker	20,14
	II. Rohrzucker	17,76 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohrzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohrzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1050/68 DER KOMMISSION
vom 24. Juli 1968
über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-
 päischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des
 Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame
 Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, insbesondere auf
 Artikel 14 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Melasse zu erhebende Ab-
 schöpfung wurde mit der Verordnung (EWG) Nr.
 847/68 ⁽²⁾ und den später zu ihrer Änderung erlasse-
 nen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
 847/68 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die

Angaben, über die die Kommission gegenwärtig ver-
 fügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gülti-
 gen Abschöpfung, wie es im Anhang zu dieser Ver-
 ordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/
 67/EWG genannte Abschöpfung auf Melasse wird,
 wie im Anhang dieser Verordnung angegeben, fest-
 gesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. Juli 1968 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
 Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 1968

Für die Kommission

Der Vizepräsident

S. L. MANSCHOLT

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Abschöpfungs- betrag
17.03	Melassen, auch entfärbt	0,61

(RE je 100 kg)

⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 152 vom 1. 7. 1968, S. 9.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 23. Juli 1968,

mit der die Französische Republik ermächtigt wird, gemäß Artikel 108 Absatz 3 des Vertrages bestimmte Schutzmaßnahmen zu treffen

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(68/301/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 108 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Während der Monate Mai und Juni wurde die französische Wirtschaft von einer jähen und unerwarteten Lähmung des Produktionsapparats betroffen.

Diese relativ lang anhaltende Lähmung führte zu beträchtlichen Produktionsausfällen, verbunden mit ernsthaften Störungen im Handels- und Finanzkreislauf und einer Erhöhung der Produktionskosten, was wiederum vor allem auf einen merklich stärkeren Lohnkostenanstieg, als normalerweise zu erwarten gewesen wäre, zurückzuführen war.

Durch die Ereignisse vom Mai und Juni 1968 ist in Frankreich ein ungünstiges industrielles Klima als Folge der politischen, sozialen, wirtschaftlichen und psychologischen Konstellation entstanden.

Namentlich der spekulative Kapitalabfluß, der Umtausch eines bedeutenden Teils der Einlagen von Gebietsfremden und die Vergrößerung des Defizits in der Bilanz der laufenden Posten haben zu einer fühlbaren Verringerung der offiziellen Währungsreserven geführt.

Darüber hinaus schließt die soeben erfolgte Verwirklichung der Zollunion die vollständige Aufhebung der Zölle innerhalb der Gemeinschaft und die uneingeschränkte Einführung des Gemeinsamen Zoll-

tarifs ein, in dessen Sätzen sich zudem die Ergebnisse der GATT-Handelskonferenz niederschlagen. Daraus ergibt sich eine bedeutende Verringerung des Zollschatzes der französischen Industrie.

Auf Grund aller dieser Faktoren steht die französische Wirtschaft außergewöhnlichen Schwierigkeiten gegenüber, die sich auf das außenwirtschaftliche Gleichgewicht Frankreichs in den nächsten Monaten auswirken können.

Wegen der immer engeren Verflechtung zwischen den Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten kann die gesamte Gemeinschaft durch die oben erwähnten Schwierigkeiten beeinträchtigt werden.

Nachdem die Kommission die Lage der französischen Wirtschaft gemäß Artikel 108 Absatz 1 sowie die Maßnahmen geprüft hat, die Frankreich gemäß Artikel 104 des Vertrages bereits getroffen hat, hat sie Frankreich eine Reihe ergänzender Maßnahmen empfohlen, die ebenfalls im Rahmen von Artikel 104 zu treffen wären.

Die Kommission hat dem Rat nach Anhörung des Währungsausschusses einen gegenseitigen Beistand empfohlen, den der Rat mit Richtlinie vom 20. Juli 1968 gewährt hat.

Wegen des Ausmaßes der gegenwärtigen Schwierigkeiten in Frankreich und der Tatsache, daß sie dringend gelöst werden müssen, reichen die Frankreich gemäß Artikel 108 Absatz 1 empfohlenen Maßnahmen und die im Rahmen des gegenseitigen Beistands genehmigten Maßnahmen jedoch nicht aus, da sie sich kurzfristig nicht voll auswirken können und

daher allein noch nicht die kurzfristige Wiederherstellung des Gleichgewichts der französischen Außenwirtschaft bewirken können.

Es obliegt demnach der Kommission, gemäß Artikel 108 Absatz 3 des Vertrages die Anwendung geeigneter Schutzmaßnahmen zu genehmigen.

Diese Maßnahmen stellen allerdings eine Abweichung vom normalen Funktionieren des Gemeinsamen Marktes dar und müssen zeitlich streng begrenzt werden. Außerdem empfiehlt es sich, die Entwicklung der französischen Wirtschaftslage, insbesondere der Zahlungsbilanz, aufmerksam zu verfolgen und in jedem Fall die Lage und die Anwendung der Maßnahmen bis zum 15. Oktober 1968 erneut zu prüfen.

A

In Anwendung von Artikel 67 des Vertrages hat der Rat am 11. Mai 1960 und am 18. Dezember 1962 zwei Richtlinien erlassen, mit denen bestimmte Arten von Kapitalbewegungen, die in den Listen A und B im Anhang zu der ersten Richtlinie aufgeführt sind, bedingungslos und unwiderruflich liberalisiert wurden.

Aus den oben dargelegten Gründen ist die Französische Republik zu ermächtigen, bestimmte Devisenbeschränkungen einzuführen, die eine teilweise Abweichung von den Vorschriften der beiden Richtlinien darstellen.

Dauer und Geltungsbereich der Devisenbeschränkungen müssen begrenzt werden, damit das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes möglichst nicht beeinträchtigt wird.

B

Unter den gegenwärtigen Umständen empfiehlt es sich, die Ausfuhren vorübergehend zu fördern, damit sie auf einer befriedigenden Höhe gehalten werden und so das Gleichgewicht der Handelsbilanz gewahrt bleibt.

Zu diesem Zweck ist erstens die Beibehaltung und Ausdehnung der Versicherung des „wirtschaftlichen Risikos“ sowie eine Senkung des Rediskontsatzes für Forderungen aus Ausfuhrgeschäften — diese Maßnahmen hätten normalerweise zum 1. Juli 1968 aufgehoben werden müssen — und zweitens eine weitere Beihilfe zu genehmigen, die auf der Grundlage des in den Ausfuhrerzeugnissen enthaltenen Lohnkostenanteils berechnet wird.

Auf Grund der Versicherung des „wirtschaftlichen Risikos“ konnten die Ausfuhrunternehmen bei der

Französischen Außenhandelsversicherung zu festen Preisen vereinbarte Auslandslieferungen von Waren, deren Herstellung eine bestimmte Zeit erfordert, gegen das Risiko eines Anstiegs der Herstellungskosten versichern lassen, wobei allerdings eine Selbstbeteiligung von 4 % p. a. zu Lasten des versicherten Unternehmens geht.

Eine Senkung des Vorzugs-Rediskontsatzes für Forderungen aus Auslandsgeschäften auf 2 % während der gewöhnliche Rediskontsatz bei Inlandsgeschäften z. Z. 5 % beträgt, würde für die Exporteure einen Vorteil von 3 Punkten bedeuten.

Mit der Einführung einer Beihilfe für Ausfuhrerzeugnisse, mit Ausnahme von Agrar- und Energieerzeugnissen, könnte ein Teil des Anstiegs der Löhne und Soziallasten ausgeglichen werden; diese Beihilfe würde wie folgt berechnet:

- für Ausfuhrerzeugnisse mit Ausnahme von Agrar- und Energieerzeugnissen auf der Grundlage der zu Lasten der Ausfuhrunternehmen gehenden Direktlöhne einschließlich Soziallasten und der in den von diesem Unternehmen gekauften Gütern und Leistungen enthaltenen Lohnkosten einschließlich der Soziallasten;
- für die in Anhang II zum Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse auf der Grundlage der Direktlöhne einschließlich der Soziallasten.

Für diese Beihilfe erscheint bei Ausfuhren, die vom 1. Juli 1968 bis 31. Oktober 1968 beim Zoll abgefertigt werden, ein Satz von 6 % und bei Ausfuhren, die vom 1. November 1968 bis 31. Januar 1969 abgefertigt werden, ein Satz von 3 % angemessen.

Bei der Versicherung des „wirtschaftlichen Risikos“ dürfte sich eine solche Maßnahme unter Berücksichtigung der zu Lasten des Exporteurs gehenden jährlichen Selbstbeteiligung von 4 % und der Kosten der Versicherungsprämie (0,5 % p. a.) dahingehend auswirken, daß der merkliche und jähe Anstieg der Produktionskosten, der auf lange Sicht nur durch Produktivitätssteigerungen ausgeglichen werden kann, teilweise neutralisiert wird.

Die wirtschaftliche Inzidenz des Vorteils, der sich für die französischen Exporteure aus dem Vorzugs-Rediskontsatz für Forderungen aus kurzfristigen Geschäften ergibt, dürfte 1,5 % nicht überschreiten, da diese Forderungen für eine relativ begrenzte Zeit rediskontiert werden (höchstens 180 Tage). Bei mittelfristigen Geschäften dürfte diese Inzidenz wegen der effektiven Höhe und Laufzeit der mit diesen Geschäften verbundenen Forderungen durchschnittlich 1,5 % p. a. betragen.

Die durchschnittliche Inzidenz einer Beihilfe, die sich nach dem in den Ausfuhrerzeugnissen ent-

haltenen Lohnkostenanteil bemißt, macht während der Anwendung des Satzes von 6 % schätzungsweise etwas mehr als 2 % und während der Anwendung des Satzes von 3 % etwas mehr als 1 % des Ausfuhrumsatzes aus.

Die Kommission hatte die Garantie des „wirtschaftlichen Risikos“ und den Vorzugs-Rediskontsatz in der Form, wie sie bis zum 1. Juli 1968 galten, für unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt erklärt. Die unter den oben beschriebenen außergewöhnlichen Umständen aufgetretenen wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten und deren Auswirkungen auf die Zahlungsbilanz rechtfertigen jedoch die Genehmigung der ausnahmsweisen und vorübergehenden Beibehaltung und Ausdehnung dieser beiden Beihilfeformen.

Der Vorzugs-Rediskontsatz darf jedoch keinesfalls niedriger als 2 % sein, und die Vergünstigung für die Exporteure darf in dem Zeitraum bis zum 31. Oktober 1968 3 Punkte, in dem Zeitraum vom 1. November 1968 bis 31. Januar 1969 1,5 Punkte nicht überschreiten.

Jede Kumulierung der Versicherung des „wirtschaftlichen Risikos“ und der entsprechend dem in den Ausfuhrerzeugnissen enthaltenen Lohnkostenanteil berechneten Beihilfe ist zu vermeiden.

C

Es kommt darauf an, eine Normalisierung zu erleichtern; in einer sehr begrenzten Anzahl von Bereichen, die von den jüngsten Ereignissen in Frankreich besonders stark betroffen wurden, ist angesichts der außergewöhnlichen Lage der französischen Wirtschaft mit einer anomalen Einfuhrwelle zu rechnen, die sich unmittelbar oder mittelbar auf die Zahlungsbilanz auswirken kann; die Französische Republik ist daher zu ermächtigen, in diesen Sektoren die Erhöhung einiger Einfuhren aus den Mitgliedstaaten für genau begrenzte Zeiträume, die nicht verlängert werden können, zu beschränken.

Diese Maßnahmen dürfen einer angemessenen Zunahme des Handels nicht im Wege stehen, und die sektoriellen Schwierigkeiten, mit denen andere Mitgliedstaaten zu kämpfen haben, dürfen dadurch möglichst nicht vergrößert werden; die Bezugszeiträume und Sätze der Einfuhrerhöhung, nach denen das Kontingentsvolumen bestimmt wird, sind entsprechend festzusetzen.

Um die Wirksamkeit der Maßnahmen zu garantieren, sind diese Beschränkungen von gleichartigen Bestimmungen für die Einfuhr aus dritten Ländern abhängig zu machen.

Da der anhaltende Produktionsausfall in der Automobilindustrie die Versorgung des Binnenmarkts stark beeinträchtigt hat, ist es notwendig, einen anomalen Einfuhrdruck zu vermeiden, damit die französische Automobilindustrie einen normalen Teil ihrer Produktion auf den Auslandsmärkten absetzen kann, ohne dadurch einen großen Teil ihres Inlandsmarkts einzubüßen.

Es ist erforderlich und ausreichend, die Französische Republik zu ermächtigen, für einen Zeitraum von 4 Monaten — vom 1. Juli bis zum 31. Oktober 1968 — für Personen- und Nutzkraftfahrzeuge Einfuhrkontingente in Höhe des tatsächlichen Importvolumens des entsprechenden Vorjahreszeitraums, zuzüglich einer angemessenen Erhöhung, einzuführen.

Bei einer Reihe von Erzeugnissen der Bereiche „Textilindustrie“ und „Elektrische Haushaltsgeräte“, die sich gegenwärtig in einem Strukturwandel befinden, machen die Lohnkosten einen hohen Prozentsatz der Produktionskosten aus, so daß die Lohnerhöhungen die Gestehungspreise stark beeinflussen werden; eine plötzliche anomale Erhöhung der Einfuhr könnte daher angesichts der oben geschilderten Gesamtlage ernste wirtschaftliche Schwierigkeiten und damit eine weitere Verschlechterung der französischen Handelsbilanz nach sich ziehen.

Es ist erforderlich und ausreichend, die Französische Republik zu ermächtigen, für einen Zeitraum von 6 Monaten — vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1968 — Importkontingente einzuführen, die auf Grund der vorstehenden Erwägungen zu berechnen sind; hierbei ist das tatsächliche Einfuhrvolumen des entsprechenden Zeitraums von 1967 zugrunde zu legen und bei den einzelnen Warengruppen in geeigneter Weise zu erhöhen.

Hinsichtlich der Verwendung sind einige unter den EWG-Vertrag fallende Stahlerzeugnisse mit einigen anderen, unter den EGKS-Vertrag fallenden Erzeugnissen austauschbar, bei denen für die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1968 Kontingente eingeführt worden sind; es erscheint daher angezeigt, für die unter den EWG-Vertrag fallenden Stahlerzeugnisse für den vorgenannten Zeitraum Einfuhrkontingente vorzusehen; diese Kontingente sollten dem tatsächlichen Importvolumen des gleichen Zeit-

raums von 1967, zuzüglich einer angemessenen Erhöhung, entsprechen —

ERLÄSST FOLGENDE ENTSCHEIDUNG :

Artikel 1

Die Französische Republik wird ermächtigt, ausnahmsweise und vorübergehend die bei Erlaß dieser Entscheidung geltenden Maßnahmen zur Devisenkontrolle weiter anzuwenden.

Die Kommission wird die Anwendung dieser Maßnahmen ständig prüfen.

Sie behält sich vor, diese Ermächtigung aufzuheben bzw. zu ändern, sobald sich die Finanzströme hinreichend normalisiert haben.

Artikel 2

(1) Die Französische Republik wird ermächtigt, bei der Ausfuhr nach den übrigen Mitgliedstaaten unter den nachstehend aufgeführten Bedingungen folgende Beihilfen zu gewähren :

- a) die Exportunternehmen können mit der *Compagnie française d'assurance pour le commerce extérieur* Versicherungen abschließen, die vorbehaltlich eines jährlichen Freibetrags von 4 % das Risiko decken, das sich aus einer Erhöhung der Produktionskosten während der Ausführung eines vor dem 1. Januar 1969 in Kraft getretenen Vertrages über die Lieferung von Waren zu Festpreisen ergibt, deren Herstellung eine gewisse Zeit erfordert ;
- b) die Exportunternehmen können bis zum 31. Januar 1969 für Forderungen aus Auslandsgeschäften einen Vorzugsrediskontsatz erhalten ; dieser Satz darf nicht niedriger sein als 2 %, und die den Exporteuren gewährte Vergünstigung darf in der Zeit bis zum 31. Oktober 1968 nicht mehr als 3 Punkte und in der Zeit vom 1. November 1968 bis zum 31. Januar 1969 nicht mehr als 1,5 Punkte betragen ;
- c) die Unternehmen können bis zum 31. Januar 1969 eine Ausfuhrbeihilfe für alle Erzeugnisse mit Ausnahme der nicht verarbeiteten Agrar- und der Energieerzeugnisse erhalten ; diese Beihilfe berechnet sich wie folgt :
 - bei den Erzeugnissen — außer Agrar- und Energieerzeugnissen — nach dem in diesen Erzeugnissen enthaltenen direkten und indirekten Lohnkostenanteil einschließlich der Soziallasten ;
 - bei den in Anhang II zum Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Verarbeitungser-

zeugnissen nach dem in diesen Erzeugnissen enthaltenen direkten Lohnkostenanteil einschließlich der Soziallasten.

(2) Die in Absatz 1 Buchstaben a) und c) genannten Beihilfen dürfen nicht kumuliert werden.

Artikel 3

(1) Die Französische Republik wird ermächtigt, Maßnahmen zur Beschränkung der Einfuhr von Kraftfahrzeugen, elektrischen Haushaltsgeräten, Textil- und Stahlerzeugnissen aus den Mitgliedstaaten nach Frankreich in dem im Anhang zu dieser Entscheidung festgelegten Umfang zu treffen.

(2) Die im Anhang festgesetzten Kontingente sind von der französischen Regierung auf die einzelnen Herkunftsländer der Gemeinschaft gerecht, ohne Diskriminierung und unter Wahrung der herkömmlichen Handelsströme aufzuteilen.

Ein Vorrang müßte im Prinzip den Anträgen von Importeuren eingeräumt werden, die vor dem 1. Juni 1968 Verträge über Warenlieferungen für die Zeit vor dem Ablauf der Geltungsdauer der Kontingente geschlossen haben, die diese Waren betreffen.

Artikel 4

(1) Die Ermächtigung gemäß Artikel 3 wird unter der Bedingung erteilt, daß die Französische Republik Maßnahmen trifft, um die Zunahme der Einfuhr der im Anhang aufgeführten Waren mit Ursprung in dritten Ländern während der gleichen Zeiträume und in dem nachstehend genannten Umfang zu beschränken.

Das für die einzelnen Erzeugnisse zulässige Einfuhrvolumen ist gleich dem des entsprechenden Zeitraums von 1967 zuzüglich der Menge, die sich bei der Einfuhr des betreffenden Erzeugnisses aus den Mitgliedstaaten aus dem im Anhang aufgeführten Kontingent ergibt.

(2) Die im vorstehenden Absatz genannten Importe umfassen nicht die Einfuhr aus dritten Ländern, mit denen die Französische Republik bilaterale Abkommen mit Kontingentbestimmungen geschlossen hat. Das Volumen der in diesen Abkommen vorgesehenen Kontingente darf jedoch nicht überschritten werden.

(3) Die französische Regierung hat bei der Aufteilung der Einfuhrmengen jede Diskriminierung zu vermeiden und die herkömmlichen Handelsströme zu wahren.

Artikel 5

Die Französische Republik wird ermächtigt, die in Artikel 3 und 4 genannten Einfuhrvolumen in zwei

Tranchen aufzuteilen, von denen die erste jedoch mindestens 65 % dieses Volumens ausmachen sowie bei Kraftfahrzeugen die zweite spätestens am 1. September 1968 und bei den übrigen Erzeugnissen am 1. Oktober 1968 vollständig aufgeteilt sein muß.

Artikel 6

Vorübergehende Einfuhren im Rahmen des Veredelungsverkehrs unterliegen nicht den in Artikel 3 und 4 festgesetzten Beschränkungen. Auch das im Rahmen von Zusammenarbeitsverträgen zwischen französischen Firmen und Firmen der übrigen Mitgliedstaaten hergestellte Material für Kraftfahrzeuge unterliegt nicht diesen Beschränkungen.

Artikel 7

Die Kommission überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieser Entscheidung.

Artikel 8

Die Kommission erläßt gegebenenfalls zu dieser Entscheidung — insbesondere im Zusammenhang mit der Verwaltung der obengenannten Kontingente — die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Artikel 9

(1) Die Kommission wird die Lage der französischen Wirtschaft ständig beobachten.

Sie wird die Gesamtlage spätestens am 15. Oktober 1968 erneut prüfen.

(2) Die Kommission behält sich vor, diese Entscheidung zu ändern oder aufzuheben, wenn die besonderen Voraussetzungen, auf Grund deren sie getroffen wurde, nicht mehr gegeben sind oder wenn die auf Grund dieser Entscheidung getroffenen Maßnahmen in einem Mitgliedstaat zu ernsthaften Schwierigkeiten führen.

Die erteilten Ermächtigungen verlieren auf jeden Fall zu dem in den vorstehenden Bestimmungen und im Anhang zu dieser Entscheidung jeweils festgesetzten Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

Artikel 10

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 23. Juli 1968

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

ANLAGE

A. Zeitraum vom 1. Juli 1968 bis 31. Oktober 1968

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kontingent
87.01	Zugmaschinen, auch mit Seilwinden :	
	C. Andere Zugmaschinen :	
	ex Straßenschlepper	633 Einheiten
87.02	Kraftwagen zum Befördern von Personen oder Gütern (einschließlich Sport- und Rennwagen und Oberleitungsomnibusse) :	
	A. zum Befördern von Personen, einschließlich Kombinationskraftwagen :	
	I. mit Verbrennungsmotor als Fahrtrieb :	
	a) Autobusse mit einem Explosionsmotor, mit einem Hubraum von 2 800 ccm oder mehr oder mit einem Verbrennungsmotor, mit einem Hubraum von 2 500 ccm oder mehr	257 Einheiten
	II. mit anderem Motor als Fahrtrieb	
	B. zum Befördern von Gütern	3 836 Einheiten
87.02	Kraftwagen zum Befördern von Personen oder Gütern (einschließlich Sport- und Rennwagen und Oberleitungsomnibusse) :	
	A. zum Befördern von Personen, einschließlich Kombinationskraftwagen :	
	I. mit Verbrennungsmotor als Fahrtrieb	
	b) andere	50 530 Einheiten

B. Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 1968

Nummer des Gemein- samen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kontingent
51.04	Gewebe aus Kunstseide (einschließlich Gewebe aus Mono- filen oder Streifen der Tarifnummer 51.01 oder 51.02) : A. Gewebe aus synthetischen Spinnfäden B. Gewebe aus künstlichen Spinnfäden	739,2 Tonnen 1 250,7 Tonnen
55.05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzel- verkauf : ex Anzahl 100 oder mehr	50,6 Tonnen
55.08	Schlingengewebe (Frottiergewebe) aus Baumwolle	} 7 128,4 Tonnen
55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle	
56.07	Gewebe aus Zellwolle : A. aus synthetischen Spinnfasern B. aus künstlichen Spinnfasern	
59.04	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten	2 214,3 Tonnen
60.03	Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpf- schoner und ähnliche Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert : ex Socken aus synthetischen Spinnstoffen	1 978 000 Paar
60.04	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert	359,1 Tonnen
60.05	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirk- waren, weder gummielastisch noch kautschutiert : A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör : II. andere : ex Oberkleidung aus Gewirken	2 336,4 Tonnen
61.01	Oberkleidung für Männer und Knaben : ex Regenmäntel für Männer	} 262,9 Tonnen
61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder : B. andere : ex Regenmäntel für Frauen	
61.03	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten	112,9 Tonnen
61.04	Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder	}
61.05	Taschentücher und Ziertaschentücher	134,2 Tonnen
62.02	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche ; Vorhänge, Gardinen und an- dere Gegenstände zur Innenausstattung : B. andere : ex Bettwäsche oder Tischwäsche, Wäsche zur Körper- pflege und andere Haushaltswäsche	1 146,2 Tonnen

Nummer des Gemein- samen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kontingent
73.10	Stabstahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet (einschließlich Walzdraht); Stabstahl, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Hohlbohrerstäbe aus Stahl, zum Herstellen von Bohrern und Bohrstangen für Bergwerke geeignet: C. nur kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt	
73.11	Profile aus Stahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt, geschmiedet, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Spundwandstahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt: A. Profile: III. nur kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt	
73.12	Bandstahl, warm oder kalt gewalzt: B. nur kalt gewalzt, auch entzundert (dekapiert): II. anderer	
73.14	Draht aus Stahl, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik	60 720 Tonnen
73.15	Qualitätskohlenstoffstahl und legierte Stähle, in den in den Tarifnrn. 73.06 bis 73.14 aufgeführten Formen: A. Qualitätskohlenstoffstahl: VII. Draht, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik B. Legierte Stähle: VI. Bleche: b) andere Bleche: 2. nur kalt gewalzt, auch entzundert, mit einer Dicke von: aa) 3 mm oder mehr VII. Drähte, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik	
73.36	Raumheizöfen, Heizapparate, Küchenherde (einschließlich auch für Zentralheizung verwendbare Küchenherde), Kochgeräte, Kesselöfen, Tellerwärmer und ähnliche Geräte, wie sie üblicherweise im Haushalt verwendet werden, nicht elektrisch, Teile davon, aus Eisen oder Stahl: ex Küchenherde, Kochgeräte für gasförmige Brennstoffe, einschließlich kombinierte Geräte ex Teile von Geräten, die mit gasförmigen Brennstoffen beheizt werden	138 000 Einheiten 176 Tonnen
84.15	Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtungen zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung: ex elektrische Kompressor-Haushaltskühlschränke ex Möbel zur Aufnahme eines Kühlaggregats und ortsfeste Kompressoranlagen auf gemeinsamer Grundplatte	245 000 Einheiten 148,5 Tonnen

Nummer des Gemein- samen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kontingent
84.40	<p>Maschinen und Apparate zum Waschen, Reinigen, Trocknen, Bleichen, Färben, Appretieren oder Ausrüsten von Garnen, Geweben oder anderen Spinnstoffwaren (einschließlich Maschinen zum Waschen von Wäsche, zum Bügeln von Kleidern, zum Aufwickeln, Falten, Schneiden oder Auszacken von Geweben) ; usw. :</p> <p>B. Maschinen und Apparate zum Waschen von Wäsche, mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von nicht mehr als 6 kg ; Wringmaschinen für den Haushalt :</p> <p>I. elektrisch betrieben, ausgenommen Wringmaschinen:</p> <p> ex Geräte</p> <p> ex Einzelteile</p>	<p>106 700 Einheiten</p> <p>296 Tonnen</p>

STATISTISCHES AMT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Neue Veröffentlichung

STUDIEN UND ERHEBUNGEN

Nr. 2 — 1968

220 Seiten — mehrsprachig

Verkaufspreis : Diese Veröffentlichung kann zum Einzelpreis von 8,— DM oder zum Jahresabonnementspreis von 32,— DM bezogen werden.

Das Programm der Veröffentlichungen des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften für 1968 enthält nicht mehr die Reihen „Statistische Informationen“ und „Sozialstatistik“. Eine Neugestaltung der Veröffentlichungen des Amtes ist notwendig geworden und soll nach und nach verwirklicht werden. Zu diesem Zweck wird eine Zeitschrift „Studien und Erhebungen“ ab 1968 die „Statistischen Informationen“ und die „Sozialstatistik“ ablösen. Diese Serie, die sechs Nummern im Jahr umfaßt, soll die Berichte über Erhebungen, die methodologischen Artikel und das nicht regelmäßig erscheinende Zahlenmaterial enthalten.

Diese zweite Nummer dieser neuen Reihe behandelt « Statistiques harmonisées des gains horaires bruts, de la durée hebdomadaire du travail offerte et de l'emploi salarié dans l'industrie. Avril 1967. »

Bestellungen nehmen die auf der vierten Umschlagseite des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* angegebenen Verkaufs- und Bezugsstellen entgegen.

**VERWALTUNGSKOMMISSION
FÜR DIE SOZIALE SICHERHEIT DER WANDERARBEITNEHMER
SECHSTER UND SIEBTER JAHRESBERICHT
ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DER VERORDNUNGEN
ÜBER DIE SOZIALE SICHERHEIT DER WANDERARBEITNEHMER**

(1964 und 1965)

1030 — 1967

114 S. (Französisch, Deutsch, Italienisch, Niederländisch)

Preis : DM 8,— ; bfrs 100,—

Die Verwaltungskommission der EWG für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer, die auf Grund der Artikel 43 und 44 der Verordnung Nr. 3 des Rates eingesetzt wurde, hat ihren sechsten und siebten Jahresbericht als einbändige Veröffentlichung herausgegeben.

Da die Vorarbeiten zur Änderung der Verordnung Nr. 3 sich über die Jahre 1964 und 1965 erstreckten und den größten Teil der Tätigkeit in diesem Zeitraum ausmachten, hielt es die Verwaltungskommission für zweckmäßig, die Berichte für beide Jahre zusammenzufassen. Es wurde außerdem eine neue Aufmachung gewählt, um den Zusammenhang der behandelten Probleme zu wahren und die Lektüre des Berichtes insbesondere denjenigen zu erleichtern, die zwar an den Verordnungen stark interessiert, aber nicht immer gründlich mit ihnen vertraut sind.

In diesem Bericht werden die in die Zuständigkeit der Gemeinschaftsorgane fallenden Probleme im Zusammenhang mit der Durchführung der Verordnungen und die im Berichtszeitraum an diesen Verordnungen vorgenommenen Änderungen, die Durchführung der Verordnungen in den einzelnen Mitgliedstaaten, die Arbeiten zur Änderung der Verordnung Nr. 3 und die Einbeziehung der Seeleute in die Verordnungen Nr. 3 und Nr. 4 behandelt. Ferner enthält der Bericht ein Verzeichnis der 1964 und 1965 erschienenen Veröffentlichungen über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer, er gibt weiter einen Überblick über die Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften, die in diesen beiden Jahren an Bedeutung gewonnen hat, und über die 1964 und 1965 von Abgeordneten des Europäischen Parlaments zu den Verordnungen gestellten schriftlichen Anfragen mit den Antworten der EWG-Kommission.

Der Bericht enthält dagegen weder Angaben finanzieller Art noch Angaben über den Anwendungsbereich der Gemeinschaftsverordnungen über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer, da diese bei der Drucklegung für den Berichtszeitraum noch nicht vollständig verfügbar waren ; sie werden in eine spätere Veröffentlichung aufgenommen, die zur Zeit vorbereitet wird.

